

## Hessischer Gemeinschaftsstand

**JEC World Composites Show 2022**  
08. - 10. März 2022 , Paris, Frankreich

Anmeldung bitte zurücksenden an:

**LMI – Leipziger Messe International GmbH**  
Messe-Allee 1  
04356 Leipzig  
E-Mail: [s.kramer-scholz@LM-international.com](mailto:s.kramer-scholz@LM-international.com)  
[j.kowollik@LM-international.com](mailto:j.kowollik@LM-international.com)

## Veranstalter der Gemeinschaftsbeteiligung des Landes Hessen:

LMI – Leipziger Messe International GmbH  
Messeallee 1, 04356 Leipzig  
Kontakt: Sabine Kramer-Scholz, Jana Kowollik  
Tel: +49 341-678-7900  
Email: [s.kramer-scholz@LM-international.com](mailto:s.kramer-scholz@LM-international.com)  
[j.kowollik@LM-international.com](mailto:j.kowollik@LM-international.com)

## Im Auftrag von:

Hessen Trade & Invest GmbH  
als Projektträger des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen  
Konradinerallee 9, 65189 Wiesbaden  
Kontakt: Heike Müller-Sedlaczek  
Tel: 0611-95017-8995  
Email: [heike.mueller-sedlaczek@htai.de](mailto:heike.mueller-sedlaczek@htai.de)

## In Zusammenarbeit mit:

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK),  
vertreten durch Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill  
Friedenstr. 2, 35578 Wetzlar  
Kontakt: Amin Moawad  
Tel: 06441-9448-1610  
Email: [moawad@lahndill.ihk.de](mailto:moawad@lahndill.ihk.de)

# ANMELDUNG

**Anmeldeschluss:**  
**09.09.2021**

### 1. Aussteller:

Firmenname: .....

Straße: .....

PLZ und Ort: .....

USt.-Id.Nr.: .....

Telefon: .....

Ansprechpartner: .....

E-Mail: .....

Website: .....

Rechnung per E-Mail an:.....

### 2. Rechnungsanschrift (falls abweichend):

Name: .....

Straße/P.O.B.: .....

Ort: .....

Tel.: .....

### 3. Beteiligungsbeitrag Ausstellungsfläche inkl. Standbau (Mindestfläche 9 m<sup>2</sup>)

#### Wir bestellen verbindlich:

\_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> Komplettstandpaket

(bitte eintragen)

Der Beteiligungsbeitrag beträgt bei Unternehmen mit  
einem Jahresumsatz des letzten Bilanzjahres  
(bitte ankreuzen):

bis 75 Mio. EURO **500,- Euro/m<sup>2</sup>**

über 75 Mio. EURO **950,- Euro/m<sup>2</sup>**

**Informationsstand** **1.500,- Euro**

Den Umfang des Pakets entnehmen Sie bitte den  
beigefügten Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB).

**Alle Preise zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer, sofern die  
Leistung in Deutschland steuerbar ist.**

### 4. Ausstellungsgüter:

- Bild- und Postermaterial  
 Kleinexponate und Muster  
 Maschinen  in Betrieb  
 nicht in Betrieb

#### Details der Exponate:

(Art, Maße und Gewichte)

.....  
.....

**Wir haben die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen und erkennen diese an.** Nach erfolgter Anmeldung erhalten wir eine 1. Anzahlungsrechnung in Höhe von 50% des Beteiligungsbeitrages. Mit Zulassung wird der Restbetrag (nach Rechnungslegung) zur Zahlung fällig. Zusätzliche Leistungen (Parktickets, zusätzliche Ausstellerausweise, Bewirtungskosten, Zusatzausstattungen etc.) werden nach Messeende in Rechnung gestellt.

Sofern die Messe aufgrund der Corona - Pandemie durch den Veranstalter abgesagt oder verschoben wird oder eine Teilnahme aufgrund von Einreisebeschränkungen nicht möglich ist, kann ein Rücktritt kostenfrei erfolgen. Bereits erhobene Teilnehmerbeiträge werden erstattet.

**Der Eingang der rechtsverbindlich unterschriebenen De-minimis-Erklärung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen mit der Anmeldung ist Voraussetzung für eine Förderung. Ansonsten ist eine Teilnahme nur zu Vollkosten möglich.**

**Die Verarbeitung unserer Daten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften.**

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift

**JEC World Composites Show 2022**  
**08. - 10. März 2022**  
**Paris, Frankreich**

**Veranstalter:**

Leipziger Messe International GmbH  
Messe-Allee 1  
04356 Leipzig  
Kontakt: Sabine Kramer-Scholz, Jana Kowollik  
Tel: 0341-678-7900  
Email: s.kramer-scholz@LM-international.com  
j.kowollik@LM-international.com

**Im Auftrag von:**

Hessen Trade & Invest GmbH (als Projektträger des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen)  
Konradinerallee 9, 65189 Wiesbaden  
Kontakt: Heike Müller-Sedlaczek  
Tel: 0611-95017-8995 Fax: 0611-95017-5-8995  
Email: heike.mueller-sedlaczek@htai.de

**In Zusammenarbeit mit:**

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK), vertreten durch Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill  
Friedenstr. 2, 35578 Wetzlar  
Kontakt: Amin Moawad  
Tel: 06441-9448-1610 Fax: 06441-9448-2610  
Email: moawad@lahndill.ihk.de

<b>Besondere Teilnahmebedingungen</b>
---------------------------------------

**1. Beteiligungsbeitrag für Standfläche und Standbau****- Eigener Stand (Mindestgröße 9 m<sup>2</sup>)**

Der Beteiligungsbeitrag **pro m<sup>2</sup>** beträgt (bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz des letzten Bilanzjahres):

bis 75 Mio. Euro	500,- Euro
über 75 Mio Euro	950,- Euro

**- Informationsstand**

Pauschal: 1.500,- Euro

**Alle Preise zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer.**

## 2. Leistungen

Mit der Zahlung des Beteiligungsbeitrages werden folgende Leistungen erbracht:

### Firmenspezifische Leistungen

#### - Eigener Stand:

- Standfläche in der Halle
- Trennwände (Rück- und Seitenwände) in Systembauweise
- Teppichboden innerhalb der Standfläche
- Einheitliche Standbeschriftung
- Möblierung: 1 Tisch, 4 Stühle, 1 Infocounter (abschließbar)
- Pro ca. 3 m<sup>2</sup> ein Lichtspot
- 1 Steckdose pro Stand – max. mit 1,5 KW belastbar, inkl. Stromverbrauch
- Reinigung des Teppichbodens (die Reinigung der Exponate obliegt dem Aussteller)
- Grundeintrag in den offiziellen Katalog des Messeveranstalters (für fehlerhafte Eintragungen wird keine Haftung übernommen)

#### - Informationsstand

- Standfläche in der Halle
- Eine Wand in Systembauweise
- Beleuchtung
- Einheitliche Standbeschriftung
- Teppichboden innerhalb der Standfläche
- 1 Infocounter (abschließbar)
- 1 Barhocker
- 1 Steckdose – max. mit 1,5 KW belastbar, inkl. Stromverbrauch
- Grundeintrag in den offiziellen Katalog des Messeveranstalters (für fehlerhafte Eintragungen wird keine Haftung übernommen)

Weitere Standausstattungen wie z.B. Zusatzmöbel, Technik oder Sonderanfertigungen können auf eigene Kosten bestellt werden. Wir unterbreiten Ihnen gern ein Angebot.

## 3. Allgemeine Leistungen

- Organisation und Durchführung der Messebeteiligung
- konzeptionelle Planung und einheitliche Rahmengestaltung des Messestandes
- Betreuung der beteiligten hessischen Unternehmen vor und während der Messe
- Informationsstand mit Hessen Lounge

**Ein Verzicht auf einzelne Leistungen begründet keinen Anspruch auf Herabsetzung des Beteiligungsbeitrages.**

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Veranstalter der Beteiligung für den baulichen Zustand der angemieteten Hallenflächen und des Standbaumaterials nicht verantwortlich sind.**

## 4. Hinweise

Personenbezogene Daten werden von Leipziger Messe International GmbH und dem Veranstalter und gegebenenfalls von Service-Partnern unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen erhoben, verarbeitet und genutzt. Anmeldungen werden nach dem Datum des Eingangs der Anmeldung bearbeitet. Bitte beachten Sie auch die "Allgemeinen Teilnahmebedingungen" (ATB), die durch diese „Besonderen Teilnahmebedingungen“ (BTB) ergänzt werden.

## **5. Information zur Verwendung/Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen**

Hiermit erklären wir mit Unterzeichnung der Anmeldung unser Einverständnis zur Erstellung, Verwendung und Veröffentlichung von Bild- und evtl. Filmaufnahmen (Stand und Personen) durch die HTAI. Diese Aufnahmen werden insbesondere zur Durchführung dieser Veranstaltung, zur öffentlichen Berichterstattung über die Veranstaltung und/oder zur öffentlichen Berichterstattung über die HTAI selbst verwendet.

## **6. Allgemeine Teilnahmebedingungen**

Bitte beachten Sie auch die beiliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern die Leistung in Deutschland steuerbar ist.

Leipzig, Juli 2022

## Erklärung über „De-minimis“-Beihilfen

im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

NAME DES ANTRAGSTELLENDEN UNTERNEHMENS		Ist das Unternehmen im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig?*
STRASSE, HAUSNUMMER		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
PLZ	ORT	

### 1. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als *ein einziges Unternehmen* zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer *Fusion* oder *Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

### 2. Erklärung

Hiermit bestätige/en ich/wir, dass ich/wir als ein einziges Unternehmen gemäß Punkt 1 im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren<sup>1</sup>

- keine  
 folgende\*

Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt zu haben:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020, Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 7. Juli 2020)

- Agrar-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen; Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019, Amtsblatt der EU Nr. L 51 I/1 vom 22. Februar 2019)
- Fischwirtschaft-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen; Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020, Amtsblatt der EU Nr. L 414/15 vom 9. Dezember 2020) und
- DAWI-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020, Amtsblatt der EU Nr. L 337/1 vom 14. Oktober 2020).

Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes (gem. 1. Definitionen und Erläuterungen)	Datum Zuwendungsbescheid/ Vertrag**	Beihilfegeber	De-minimis-Beihilfen***	Beihilfewert in € <sup>2</sup>

Mir/Uns ist bekannt, dass De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert werden dürfen, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Weitere Förderungen für dieselben förderfähigen Aufwendungen habe ich/haben wir hat das Unternehmen

- nicht erhalten,
- in Höhe von € im Rahmen des Förderprogramms erhalten/beantragt.\*

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Angaben, insbesondere die (Nicht-) Berücksichtigung eines Unternehmens (-verbundes) als „einziges Unternehmen“ bei den Angaben über erhaltene/beantragte De-minimis-Beihilfen, die Beihilfewerte und das Bewilligungsdatum, subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i.V.m. dem Hessischen Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 i.V.m. § 2 Subventionsgesetz (SubvG) für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung der Beihilfe sind und dass ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB i.V.m. §§ 2, 4 SubvG strafbar ist.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir diese bekannt werden. Mir ist auch bekannt, dass auch Scheingeschäfte, Scheinhandlungen und der Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten zu einer Strafverfolgung nach o.g. Vorschriften führen können.

	STEMPEL/RECHTSVERBINDLICHE UNTERSCHRIFT DES UNTERNEHMENS
ORT/DATUM	

- \* Zutreffendes bitte ankreuzen.
  - \*\* Bitte Datum eintragen bzw. die beantragten De-minimis-Beihilfen als „beantragt“ kennzeichnen
  - \*\*\* Bitte Art der De-minimis-Förderung eintragen bzw. auswählen am PC: Allgemeine, Agrar, Fisch oder DAWI
- 1 In Deutschland entspricht das Kalenderjahr dem Steuerjahr.
  - 2 Wie hoch die Summe der Beträge der von Ihnen bisher erhaltenen „De-minimis“- Beihilfen ist (Beihilfe-/Subventionswerte), können Sie den in dem betreffenden Zeitraum erhaltenen „De-minimis“-Bescheinigungen in der Anlage zu den Zuwendungsbescheiden/Verträgen entnehmen.



Allgemeine Teilnahmebedingungen zur Teilnahme an den Firmengemeinschaftsausstellungen mit Beteiligung des Bundeslandes Hessen, die im Ausland veranstaltet werden.

#### 1. Veranstalter

Veranstalter des Gemeinschaftsstandes:  
LMI – Leipziger Messe International GmbH (nachfolgend LMI genannt)  
Messe-Allee 1  
04356 Leipzig, Deutschland  
Tel.: +49 (0)341 – 678 79 00  
Email: info@LM-international.com

#### 2. Durchführung und Ausstellungsleitung

Mit der technisch-organisatorischen Durchführung der im Rahmen der Beteiligung zu treffenden Maßnahmen hat der Auftraggeber, die Hessen Trade & Invest GmbH (HTAI), die Firma „LMI Leipziger Messe International GmbH“, im weiteren *Durchführungsgesellschaft genannt*, beauftragt. Diese handelt bei Durchführung dieses Auftrags im eigenen Namen.

Maßgebend sind diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen und die Besonderen Teilnahmebedingungen.

#### 3. Anmeldeberechtigung

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an Firmengemeinschaftsausstellungen sind Unternehmen aus Hessen sowie deren deutsche und ausländische Niederlassungen und Vertretungen mit Ausstellungsgütern gemäß Nr. 10.

#### 4. Anmeldung und Zulassung

- 4.1. Die Anmeldung zur Teilnahme hat auf dem von der Durchführungsgesellschaft vorgeschriebenen Anmeldeformular zu erfolgen, das vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist und mit dem die vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen anerkannt werden. Die Anmeldung darf keine Bedingungen und Vorbehalte enthalten, andernfalls wird sie nicht berücksichtigt. Die Anmeldung zur Teilnahme muss spätestens bis zum Anmeldeschlusstermin bei der Durchführungsgesellschaft eingegangen sein. Der Anmeldeschluss-Termin ist den Besonderen Teilnahmebedingungen zu entnehmen.
- 4.2. Der Eingang der Anmeldung wird von der Durchführungsgesellschaft schriftlich / per Email bestätigt. Die Anmeldung und die Bestätigung des Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Insbesondere kann die Durchführungsgesellschaft nach Abstimmung mit dem Veranstalter die angemeldeten qm-Zahlen um maximal 20% reduzieren oder vergrößern, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche von der Anmeldung abweicht.
- 4.3. Die Anmeldung ist bis zur Zulassung für den Anmelder widerruflich. Der Widerruf muss schriftlich erklärt werden und spätestens zum Anmeldeschlusstermin bei der Durchführungsgesellschaft eingegangen sein. Danach ist die Anmeldung verbindlich bis zur Entscheidung über die Zulassung.
- 4.4. Der Anmelder wird zugelassen
  - sofern und soweit die vorhandene Ausstellungsfläche seine Berücksichtigung zulässt,
  - sofern er die Voraussetzungen von Ziffer 3 und Ziff. 10 dieser Allgemeinen Bedingungen erfüllt und im übrigen die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen anerkannt hat,
  - sofern sein Ausstellungsgut sich in den Rahmen und die Konzeption der Firmengemeinschaftsausstellung einfügt.
- 4.5. Unternehmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren gleichartigen oder ähnlichen Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.
- 4.6. Mit der Absendung der Zulassung an den Anmelder kommt der Vertrag zwischen der Durchführungsgesellschaft und dem Aussteller zustande. Der Zulassung wird ein Plan beigefügt, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Istgröße des Standes ist die Durchführungsgesellschaft nicht haftbar.
- 4.7. Sollte die Durchführungsgesellschaft aus nicht von ihr oder vom Veranstalter zu vertretenden Gründen gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden.
- 4.8. Stände werden dem Aussteller oder seinem Beauftragten nach Vereinbarung mit der Durchführungsgesellschaft vor Beginn der Veranstaltung übergeben. Über Stände, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht vereinbarungsgemäß übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Nummer 8 enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.

#### 5. Unteraussteller

- 5.1. Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Durchführungsgesellschaft berechtigt, den Stand ganz oder teilweise einem Unteraussteller zu überlassen. Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige vorherige Benennung des Unterausstellers und die Anerkennung der Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen durch den Unteraussteller auch gegenüber der Durchführungsgesellschaft sowie die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach Ziff. 4.04 und 4.05 durch den Unteraussteller. Der Hauptaussteller hat dem Unteraussteller sämtliche Bedingungen aufzuerlegen, die zwischen ihm und der Durchführungsgesellschaft gelten. Der Unteraussteller hat keinerlei Leistungsansprüche gegen die Durchführungsgesellschaft.
- 5.2. Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

#### 6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Nach Erhalt der Rechnung über die Beitragsbeiträge ist der Gesamtbetrag abzüglich eventuell geleisteter Anzahlungen sofort fällig.
- 6.2. Wird eine fällige Zahlung trotz Mahnung nicht geleistet, ist die Durchführungsgesellschaft berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen. Sofern über die Standfläche anderweitig verfügt worden ist, gelten die Nummern 8.01, 8.04 und 8.06 entsprechend.

#### 7. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen gegen die Durchführungsgesellschaft ist nur mit deren Zustimmung zulässig. § 354 a HGB bleibt unberührt.

Die Aufrechnung gegen den Beitragsbeitrag ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig, im übrigen ausgeschlossen.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur insoweit ausgeübt werden, als es sich um Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

#### 8. Rücktritt

- 8.1. Die Durchführungsgesellschaft ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird; hiervon hat der Aussteller die Durchführungsgesellschaft unverzüglich zu unterrichten.
  - 8.2. Nach Zulassung durch die Durchführungsgesellschaft bleiben die Anmeldung und die Verpflichtung zur Zahlung des Beitragsbeitrages rechtsverbindlich, auch wenn z.B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z.B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.
  - 8.3. Die Durchführungsgesellschaft ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.
  - 8.4. Nach Zustandekommen des Vertrages ist - unbeschadet Ziff. 15.2 - ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die Gründe hierfür nicht vom Aussteller zu vertreten sind, etwa wenn Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig eintrifft oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für Aussteller oder Beauftragte nicht rechtzeitig vorliegen. In jedem Falle bleibt der Aussteller zur Zahlung des Beitragsbeitrages verpflichtet.
- Verzichtet der Aussteller, gleich aus welchen Gründen, darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so ist die Durchführungsgesellschaft berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Fläche anderweitig zu vermieten. In diesem Fall hat der Aussteller
- den gesamten Beitragspreis zu zahlen, sofern die Fläche oder der Standbau von der Durchführungsgesellschaft nicht anderweitig vermietet werden können
  - 40 % des Beitragspreises, höchstens jedoch 1.500 € zu zahlen, sofern die Fläche oder der Standbau von der Durchführungsgesellschaft oder dem Messeveranstalter anderweitig weiter vermietet werden kann.
- Dem Aussteller ist der Nachweis vorbehalten, dass der Aufwand von der Durchführungsgesellschaft geringer ist.
- 8.5. Der Rücktritt des Ausstellers (Nummer 8.02 bis 8.03) bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche (Nummer 8.04) wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei der Durchführungsgesellschaft wirksam.

8.6. Alle nach den Nummern 8.01 bis 8.05 erforderlichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

### 9. **Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung**

9.1 Die Standgestaltung erfolgt durch den Veranstalter nach einem eigenen Corporate Design. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Verwendung eigener Werbung oder eines eigenen Corporate Designs.

9.2 Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie die in den Besonderen Teilnahmebedingungen oder in Ziff. 9.01 genannten Leistungen des Veranstalters der Beteiligung überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien der Durchführungsgesellschaft maßgebend. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit der Durchführungsgesellschaft abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurichtlinien der Durchführungsgesellschaft nicht entspricht, kann von der Durchführungsgesellschaft auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

### 10. **Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal**

Es dürfen nur Waren ausgestellt werden, die in Hessen oder in anderen deutschen Bundesländern bzw. im Ausland von hessischen Niederlassungen bzw. in Lizenz hessischer Unternehmen hergestellt werden. Ausländische Erzeugnisse oder Erzeugnisse aus anderen deutschen Bundesländern, die als Ergänzung hessischer Produkte notwendig sind und zu diesen in einem angemessenen Größen- und Wertverhältnis stehen, können nach Abstimmung mit dem Veranstalter der Beteiligung zugelassen werden. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Durchführungsgesellschaft ausgestellt werden. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden. Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Aussteller ist verpflichtet, für eine fachkundige Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen.

### 11. **Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen**

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Irgendeine Haftung der Durchführungsgesellschaft hierfür ist ausgeschlossen. Für die speditionelle Abwicklung innerhalb des Geländes der amtlichen Beteiligung kann der Veranstalter auch nach Festlegung der Besonderen Teilnahmebedingungen einen Platzpediteur verbindlich vorschreiben.

### 12. **Zollgarantieerklärung**

Für den Fall, dass von einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland für die Einfuhr von Ausstellungsgütern anstelle einer ordentlichen Sicherheitsleistung eine Re-Export-Garantieerklärung für eingeführtes Ausstellungsgut der Aussteller abgegeben wird, haftet der Aussteller unmittelbar dem Freistaat Sachsen gegenüber, wenn Ausstellungsgüter nach Schluss der Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig ausgeführt werden.

### 13. **Versicherung und Haftpflicht**

13.1. Die Versicherung der Ausstellergüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.

13.2. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeitragung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtung entstehen.

13.3. Die Durchführungsgesellschaft und der Veranstalter haften in voller Höhe für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der Durchführungsgesellschaft, des Veranstalters, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden. Die Durchführungsgesellschaft und der Veranstalter haften dem Grunde nach für Schäden, die einfache Erfüllungsgehilfen grobfahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung ist der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

Die Durchführungsgesellschaft und der Veranstalter haften dem Grunde nach bei jeder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist, soweit diese nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig begangen wurden, die Haftung der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

Die Haftungsbeschränkungen in Ziff. 13.03. gelten nicht bei einer Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, einer Haftung

nach dem Produkthaftungsgesetz sowie einer Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### 14. **Rundschreiben**

Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet. Folgen, die durch das Nichtbeachten dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

### 15. **Vorbehalt**

15.1. Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen des Bundeslandes Hessen, der Bundesrepublik Deutschland und des Gastgeberlandes, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Der Veranstalter der Beteiligung und die Durchführungsgesellschaft haften nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller ergeben.

15.2. Der Veranstalter der Beteiligung ist berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, nicht vom Veranstalter oder Durchführungsgesellschaft zu vertretenden Ereignisse eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat in diesem Fall das Recht vom Vertrag zurückzutreten; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Im Falle einer nicht vom Veranstalter oder der Durchführungsgesellschaft zu vertretenden Absage der Veranstaltung oder der amtlichen Beteiligung an der Veranstaltung haften weder der Veranstalter der Beteiligung noch die Durchführungsgesellschaft für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller hieraus ergeben.

Auf Verlangen des Veranstalters der Beteiligung ist der Aussteller verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftsorganisationen und der Durchführungsgesellschaft vom Veranstalter der Beteiligung festgesetzt.

### 16. **Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Durchführungsgesellschaft der hessischen Messebeteiligung personenbezogene Daten unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Erfüllung des Vertragszweckes bzw. zur Durchführung der Veranstaltung und zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten speichern, verarbeiten und weiterleiten. Personenbezogene Daten werden zur Erfüllung des Vertragszweckes auch an beauftragte Dritte auch außerhalb der EU-Staaten weitergeleitet.

Gemäß des Grundsatzes der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden nur solche Daten verarbeitet die zwingend zu den genannten Zwecken benötigt werden.

Datennutzung zu werblichen Zwecken: Die Durchführungsgesellschaft der hessischen Messebeteiligungen sowie der Auftraggeber Hessen Trade & Invest GmbH (HTAI) und die beteiligte IHK sind daran interessiert, die Kundenbeziehung mit ihren Ausstellern zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über ähnliche Veranstaltungen zukommen zu lassen. Daher werden die mit der Anmeldung eingereichten Daten verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Angebote per Brief und E-Mail zu versenden oder telefonisch zu informieren. Der Verwendung von Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann jederzeit gegenüber der Durchführungsgesellschaft, der HTAI und der IHK widersprochen werden.

Die Durchführungsgesellschaft sowie die HTAI nehmen während der Messe/Veranstaltung Fotos auf und veröffentlichen diese für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit in Printmedien, in eigenen Veröffentlichungen und auf den eigenen Webseiten. Dies dient u.a. der Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Wirtschaftsförderung in Hessen.

Mit Ihrer Einwilligung können diese Fotos zudem auf Social-Media-Kanälen (zum Beispiel Facebook, Instagram, XING, LinkedIn, Twitter, YouTube, Vimeo, Pinterest) veröffentlicht werden. Eine erteilte Einwilligung können Sie jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Wir weisen darauf hin, dass die Betreiber dieser sozialen Medien ihren Sitz teilweise außerhalb des Gebietes der EU und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) haben, insbesondere in den USA, und dass diese Länder nicht über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen. Wir können zudem nicht ausschließen, dass auch dann, wenn Betreiber sozialer Medien einen Sitz in der EU haben, die personenbezogenen Daten auch an Konzerngesellschaften in den USA oder einem anderen Land außerhalb der EU oder des EWR übermittelt und/oder diese auch auf Servern in den USA oder einem anderen Land außerhalb der EU oder des EWR gespeichert werden.

Bitte beachten Sie hierzu auch die Informationen in unserer Datenschutzerklärung unter [www.htai.de/datenschutzerklaerung](http://www.htai.de/datenschutzerklaerung).

**17. Rechtsgrundlage**

Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung vom 13.12.2016, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

**18. Schlussbestimmungen**

- 18.1. Hinsichtlich des mit dem Beteiligungsbeitrag abgegoltenen Leistungsumfanges wird auf die Besonderen Teilnahmebedingungen verwiesen.
- 18.2. Hat der Aussteller der Durchführungsgesellschaft Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der Besondere Teilnahmebedingungen erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 18.3. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 18.4. Gerichtsstand ist der Sitz der Durchführungsgesellschaft, Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz der Durchführungsgesellschaft.
- 18.5. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind einander verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmungen in zulässiger Weise entspricht oder möglichst nahe kommt.

Durchführungsgesellschaft: LMI – Leipziger Messe International GmbH